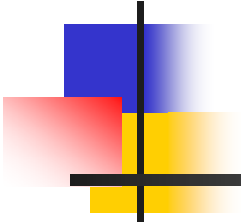


# Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung



---

Dr. med. Wiete Hirschmann  
Landesgewerbeärztin  
Landesamt für Verbraucherschutz  
Sachsen-Anhalt



# Arbeitsmedizinische Vorsorge

---

- Neues Denken ?
- Vereinfachung bürokratischer Abläufe ?
- Nutzen für den Unternehmer ?
- Optimal für den Beschäftigten ?
- Prävention ?
- Selbstbestimmung ?

→ W I S S E N → 😊



# Rechtliche Grundlage

---

- Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
  - Artikel 1 Gefahrstoffverordnung
  - Artikel 8 Änderungen zur BioStoffV
  - Artikel 13 Änderungen zur GenTSV



# Grundsätzliche Änderungen

## im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge

---

- **Wegfall der Ermächtigungen**
- Klare Definition des Umfangs der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Änderungen im Rechtsbezug –  
**Veranlassungsuntersuchungen und Angebot der Untersuchung**
- Änderungen von Untersuchungskategorien
- Aufbewahrungsfrist !



# TRGS

---

- **Keine Übergangsfristen** für TRGS
- können jedoch auch künftig als **Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung** herangezogen werden
- beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln **nicht im Widerspruch** zu der neuen Verordnung stehen dürfen.
- Dies ist beispielsweise bei den bisherigen Festlegungen zur Auslöseschwelle oder zu den TRK-Werten gegeben.
- In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten.



# Gefahrstoffverordnung

## § 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

---

**(1) Arbeitgeber hat für eine  
angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge  
zu sorgen**

**= umfasst die  
zur Verhütung arbeitsbedingter  
Gesundheitsgefahren erforderlichen  
arbeitsmedizinischen Maßnahmen**



# Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gehören dazu insbesondere:

---

- ➔ die **arbeitsmedizinische Beurteilung** gefahrstoff- und tätigkeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,
- ➔ die **Aufklärung und Beratung der Beschäftigten** über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können,
- ➔ **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten,
- ➔ **arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen** und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung,
- ➔ die **Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes** bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.



# § 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

---

(2) Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten und erfolgen als

- **Erstuntersuchungen** vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit,
- **Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen** während dieser Tätigkeit,
- **Nachuntersuchungen bei Beendigung** dieser Tätigkeit,
- **Nachuntersuchungen** bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorien 1 und 2 auch nach Beendigung der Beschäftigung,
- Untersuchungen aus besonderem Anlass nach § 16 Abs. 4.



## Die Vorsorgeuntersuchungen umfassen in der Regel:

- die **Begehung** oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt,
- die **arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten,**
- die **Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse,**
- die **individuelle arbeitsmedizinische Beratung** und
- die **Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.**

**Biomonitoring ist, soweit anerkannte Verfahren dafür zur Verfügung stehen und Werte zur Beurteilung, insbesondere biologische Grenzwerte, vorhanden sind, Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.**



**§ 15 (3) Der Arbeitgeber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Beauftragung eines Arztes sicherzustellen.**

---

Er darf nur Ärzte beauftragen, die **Fachärzte für Arbeitsmedizin** sind oder die Zusatzbezeichnung **"Betriebsmedizin"** führen.

Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.



## GefStoffV § 16 **Veranlassung** und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

---

(1) Der Arbeitgeber hat die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen **regelmäßig zu veranlassen**, wenn

- bei Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird,
- bei Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, soweit sie hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht oder
- Tätigkeiten entsprechend Anhang V Nr. 2.1 durchgeführt werden.



# Anhang V Nr. 1

## Liste der Gefahrstoffe

---

- Acrylnitril - G 40
- Alkylquecksilber - G 9
- Alveolengängiger Staub (A-Staub) - G 1.4
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen - G 33
- Arsen und Arsenverbindungen - G 16
- Asbest - G 1.2
- Benzol - G 8
- Beryllium - G 40
- Blei und anorganische Bleiverbindungen - G 2
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl - G 3
- Cadmium und Cadmiumverbindungen - G 32
- Chrom-VI-Verbindungen - G 15

# Anhang V Nr. 1

## Liste der Gefahrstoffe

---

- Dimethylformamid
- Einatembare Staub (E-Staub) - G 1.4
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen - G 34
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol) - G 5
- Hartholzstaub - G 44
- Kohlenstoffdisulfid - G 6
- Kohlenmonoxid - G 7
- Mehlstaub - G 23
- Methanol - G 10
- Nickel und Nickelverbindungen - G 38

# Anhang V Nr. 1

## Liste der Gefahrstoffe

---

- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
  - (Pyrolyseprodukte aus organischem Material) - G 40 (G4)
- weißer Phosphor (Tetraphosphor) - G 12
- Platinverbindungen - G 23 (G24)
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverb. - G 9
- Schwefelwasserstoff - G 11
- Silikogener Staub - G 1.1
- Styrol - G 45
- Tetrachlorethen - G 17
- Toluol - G 29
- Trichlorethen - G 14
- Vinylchlorid - G 36
- Xylol - G 29



## Anhang V Nr. 2 - Listen der Tätigkeiten

### Nr. 2.1 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen sind

---

- **Feuchtarbeit** von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag  
- **G 24**
- **Schweißen und Trennen von Metallen**  
bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro  
Kubikmeter Schweißrauch  
- **G 39**
- Tätigkeiten mit Belastung durch **Getreide- und  
Futtermittelstäube** bei Überschreitung einer Luftkonzentration  
von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub  
- **G 23**



## Anhang V Nr. 2 - Listen der Tätigkeiten

### Nr. 2.1 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen sind

---

- Tätigkeiten mit Belastung durch **Isocyanate**,  
bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden  
kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter  
überschritten wird - **G 27**
- Tätigkeiten mit Belastung durch **Labortierstaub in  
Tierhaltungsräumen und -anlagen** - **G 23**
- Tätigkeiten mit Benutzung von **Naturgummilatexhandschuhen**  
mit mehr als 30 Mikrogramm Protein pro Gramm im  
Handschuhmaterial - **G 24**
- Tätigkeiten mit Belastung durch **unausgehärtete Epoxidharze** und  
Kontakt über die Haut oder die Atemwege. - **G 24**  
- **G 23**

# Gefahrstoffverordnung

## § 16 (2)

---

Die Durchführung der Untersuchung nach Absatz 1 ist **Voraussetzung** für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten.



# Vorsorgekartei

---

- **§ 15 (5) –**
  - **bei Veranlassungsuntersuchungen – ist vom AG eine Vorsorgekartei zu führen**
- **§ 15 (6)**
  - **AG hat Vorsorgekartei bis zum Ende des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren**
  - **danach dem Beschäftigten auszuhändigen**
  - **AG hat Kopie wie Personalunterlagen aufzubewahren**



## **GefStoffV § 16 Veranlassung und **Angebot** arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen**

---

**(3) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die in § 15  
Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 2 genannten arbeitsmedizinischen  
Vorsorgeuntersuchungen**

- **bei allen Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1  
genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition  
besteht, oder**
- **bei den in Anhang V Nr. 2.2 aufgeführten  
Tätigkeiten**

**anzubieten.**



## Anhang V Nr. 2 - Listen der Tätigkeiten Nr. 2.2 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen anzubieten sind

---

- Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4
- Begasungen nach Anhang III Nr. 5
- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen:
  - n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen

## Anhang V Nr. 2 - Listen der Tätigkeiten

### Nr. 2.2 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen anzubieten sind

---

- Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 - G 40
- Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden - G 24
- Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch - G 39
- Tätigkeiten mit Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub - G 23

# Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

## § 25 Chemikaliengesetz - Tätigkeiten



(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 27. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine **schriftliche Betriebsanweisung** zugänglich gemacht wird,
- 28. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Beschäftigter **richtig, vollständig oder rechtzeitig unterwiesen** wird,
- 30. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 3 nicht gewährleistet, dass ein **aktualisiertes Verzeichnis** geführt wird,

# Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

## § 25 Chemikaliengesetz - Tätigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
31. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die **Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nicht sicherstellt,**
  32. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 eine **Vorsorgekartei nicht führt,**
  33. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 die **Vorsorgekartei nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,**
  34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,**
  35. entgegen § 16 Abs. 3 oder 4 eine dort genannte **Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet**